

Allgemeine Geschäftsbedingungen von web-acts,

Agentur für Web-Design und Internet Anwendungen (W-A)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese AGB gelten im Verhältnis zum Vertragspartner (VP) ausschließlich. VP erkennt die jeweils gültige Fassung der AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch W-A. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch andere Bestimmungen ersetzt, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck verwirklichen.

1.2 W-A und VP verpflichten sich gegenseitig Informationen, Daten, Unterlagen und sonstige Materialien die sie und/oder ihre Mitarbeiter wechselseitig im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung erlangt haben, auch über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

1.3 Kaufleute können Zurückbehaltungsrechte (ZBR) nur geltend machen, wenn ihr Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Nichtkaufleuten stehen ZBR wegen Rechten oder Forderungen, die sich nicht aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, nicht zu. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleich aus welchem Grund bestehende Ansprüche gegen W-A sind ohne schriftliche Zustimmung durch W-A nicht an Dritte übertragbar.

1.4 Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist - sofern VP Kaufmann ist - München. AGB, Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht.

2. Angebote/Leistungspflichten/Zahlungsbedingungen/Preise/Kündigung

2.1 Angebote/Kostenvorschläge von W-A sind nur bindend mit entsprechendem schriftlichen Vermerk. Sämtliche Angaben, gleich auf welchem Medium, sind beschreibend und unverbindlich. Sie beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften oder Festpreisangebote. Reise- und Übernachtungskosten werden W-A gegen Vorlage der entsprechenden Belege (Kopien) erstattet.

2.2 Bei schriftlichen Aufträgen bestimmen sich die Leistungspflichten ausschließlich nach den genehmigten Kostenvorschlägen oder den Verträgen. Anderslautende Zusagen von W-A müssen schriftlich bestätigt werden. Soweit vereinbart oder tunlich, ist W-A zur Teilleistungserbringung mit entsprechendem Abnahmeverlangen und Teilrechnungsstellung berechtigt. Verbindliche Leistungstermine oder -fristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Fristen und Termine. W-A kommt mit der Leistung in Verzug, wenn verbindliche Leistungstermine/ -fristen überschritten sind und VP W-A schriftlich aufgefordert hat, binnen weiterer 7 Tage zu leisten.

Mühlbauerstraße 9
81677 München

Telefon: 089-41 61 97 50
Telefax: 089-41 61 97 51

office@web-acts.com
www.web-acts.com

Inhaber Klaus Bätz



Ist W-A die Leistung unmöglich oder liegt Verzug vor, kann VP bei vorliegender einfacher Fahrlässigkeit Schadensersatz nur wegen des unmittelbaren Schaden verlangen. Von der Einhaltung der Leistungstermine/ -fristen ist W-A frei, wenn diese durch höhere Gewalt, Störungen im Betrieb der von W-A beauftragten VP oder in sonstigen, von W-A nicht zu vertretenden, Umständen ihre Ursache haben. Schadensersatzansprüche gleich welcher Art bzw. aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

2.3 Von W-A genannte Preise sind Nettopreise, die ohne Abzug ab Rechnungsdatum fällig sind. Bei Zahlungsverzug ist W-A berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Teilzahlung einzustellen und Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank p.a. zu berechnen. Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist zulässig.

2.4 Zahlt VP nach einer weiteren Zahlungsaufforderung binnen einer Frist von 10 Werktagen nicht, ist W-A berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Zahlung der gesamten vertraglichen Vergütung abzüglich ersparter Produktionsmaterialien zu verlangen. Gleiches gilt, wenn VP seinen notwendigen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und dadurch W-A seine Leistungspflichten nicht erfüllen kann.

3. Terminplanung/Projektbeginn/Mehraufwand/Autorenkorrekturen/Testphase

3.1 W-A ist berechtigt, für die auszuführenden Arbeiten einen verbindlichen Termin-plan zu erstellen.

3.2 Die Programmierarbeiten beginnen erst dann, wenn VP das Konzept bestätigt und W-A alle zu verwendenden Materialien (Bilder, Texte, etc.,) gemäß dem vereinbarten Daten-anforderungsprofil zur Verfügung gestellt hat.

3.3 Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen von abgesehenen Inhalten oder Änderungen oder Ergänzungen des Konzepts und der Materialien stellen einen Mehraufwand dar, der die Verbindlichkeit des Terminplans außer Kraft setzt und W-A berechtigt, den Mehraufwand gesondert nach dem Stundenaufwand anhand seiner geltenden Preislisten zu berechnen.

3.4 Vor dem offiziellen Onlinegang plant W-A eine 3tägige Testphase auf ihren Serverplätzen ein. Diese dient dazu, dass der Kunde insbesondere alle Web-Seiten ansehen kann und diese dann, nach letzten Korrekturen, schriftlich zur Veröffentlichung freigibt. VP ist verpflichtet, die auszuführenden Schlusskorrekturen zusammengefasst zu erstellen und W-A schriftlich mitzuteilen.

4. Softwareprodukte/Programmierungen(PL)/Testlieferung/Programmierstandard/Kompatibilität

4.1 Bei der Einbindung und Lieferung von (Standard-) Software (SW), die von Dritten erstellt worden ist (Datenbank-, Content-Management Systeme, etc.), gelten über diese AGB hinaus deren Lizenzbedingungen. Die Einbindung und Beschaffung der SW erfolgt immer nach Absprache mit VP. W-A leistet für die SP keine Gewähr und keine Haftung, verpflichtet sich jedoch, VP alle entsprechenden Ansprüche gegen den Veräußerer oder Hersteller abzutreten und VP bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen. Soweit die Ausfuhr von SW erlaubnispflichtig ist, ist die Einholung staatlicher Zustimmungshandlungen oder Konzessionen ausschließlich Sache des VP.

4.2 In Kenntnis dessen, dass bei SW/PL eine 100%tige Funktionsfähigkeit nicht erreichbar ist, erkennt VP an, dass W-A eine derartige Verpflichtung bei Lieferung von SW/PL nicht obliegt. Sofern bei PL von W-A bestehende und frei erhältliche Programmierungen übernommen werden und (später) Fehler auftreten, deren Behebung W-A nicht ohne weiteres möglich ist, trifft W-A hierfür keine Haftung oder sonstige Ersatzpflicht. Ohne schriftliche Vertragsverpflichtung ist W-A bei der Lieferung von SW/PL nicht zur Herausgabe des Quell-(Source-)Codes verpflichtet. Ist eine solche Pflicht vereinbart, entfällt ab Herausgabe die Pflicht zur Pflege; überdies entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber W-A.

4.3 Für Test- und/oder Demonstrationszwecken gelieferte Gegenstände (Hard-, Software, Datenträger, Dokumentationen) dürfen zu anderen Zwecken nicht genutzt werden und sind jederzeit an W-A auf Verlangen zurückzugeben.



4.4 Web-Seiten werden von W-A im HTML-4-Standard programmiert und für die Browser Microsoft Internet Explorer ab 5.0 sowie Netscape ab 4.7 unter Windows 2000 konzipiert und getestet. W-A bemüht sich in all seinen Arbeiten um Multikompatibilität, soweit dieses möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Eine zwingende Kompatibilität für andere Web-Browser, Plattformen und Betriebssysteme muss VP frühzeitig bekannt gegeben und ausdrücklich vereinbart werden.

5. Leistungen Drifter/Support/Einweisung/Updates/ Wartung/Archivierung

5.1 Die Einrichtung des Speicherplatzes sowie die Registrierung des Domainnamen sind nicht Bestandteil eines Web-Design Projektes. Solche Leistungen muss VP mit Dritten vertraglich vereinbaren, wobei W-A auf Anfrage beratend zur Verfügung steht, ohne jedwede Haftung oder Gewährleistung hierfür zu übernehmen. Ungeachtet des Vorstehenden werden Kosten für die Miete eines Speicherplatzes, die notwendigerweise bei der Leistungserbringung von W-A anfallen, von W-A gesondert in Rechnung gestellt.

5.2 W-A gewährt VP für die Dauer von einem Monat nach Abnahme kostenlosen Support in Form von telefonischer oder emailtechnischer Betreuung für Fragen, die im direkten Zusammenhang mit dem abgenommenen Vertragsgegenstand stehen. Hiervon nicht erfasst wird die Einweisung des VP oder seiner Mitarbeiter in die Grundlagen von HTML und jedweder Programmierung. Diese sind nicht Teil des kostenlosen Supportangebotes und werden getrennt berechnet.

5.3 Updates und Aktualisierungen berechnet W-A nach Stundenaufwand anhand eines Angebotes. Der Abschluss eines möglichen Wartungsvertrages bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5.4 Eine Pflicht zur Archivierung von Daten, die mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt worden sind, besteht für W-A nur bei schriftlicher Vereinbarung.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Erbrachte Leistungen sind von VP im Hinblick auf etwaige Mängel bzw. Abweichungen von der vertraglich geschuldeten Leistung sofort nach Erhalt zu prüfen. Erfolgt eine entsprechende schriftliche Rüge nicht binnen 7 Kalendertagen gilt die Leistung als genehmigt. §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt. Nicht Frist- und formgerechte Rügen führen zum Anspruchsverlust.

6.2 Bei berechtigten und begründeten Beanstandungen ist W-A nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzleistung gegen Rückgabe verpflichtet. Nach Ablauf einer zumutbaren Frist von mindestens 2 Wochen, frühestens jedoch nach 2 Ersatzlieferungen bzw. dem Scheitern 2er Nachbesserungsversuche, kann VP Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Ist eine anerkannte Beanstandung nur unwesentlich, oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist W-A berechtigt, den VP unter Ausschluss aller sonstigen Rechte durch eine der Wertminderung entsprechende Geldentschädigung abzufinden.

6.3 Weitergehende Ansprüche, gleich welcher Art und aus welchen Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet W-A nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und nur für Mangelschäden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach begrenzt auf den jeweiligen Preis/Wert der zu erbringenden Leistung. Bei Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstehen, ist die Haftung wegen Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der VP durch die Zusicherung abgesichert werden sollte.

6.4 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate ab Beendigung oder Abnahme der von W-A erbrachten Leistungen. Die Ansprüche verfallen, wenn die empfangene Leistung entgegen der Spezifikation von W-A geändert oder benutzt werden. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Transportschäden und Schäden an von W-A geleisteten Waren und/oder Werken sowie Mangelfolgeschäden, die durch unsachgemäßen Aufbau, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, nachlässiger Behandlung, etc. entstanden sind, sowie auf Schäden oder Fehler, die infolge höherer Gewalt oder sonstiger äußerer Einflüsse.



7. Rechtseinräumung/Urheberrechte/Copyrightvermerk

7.1 Bei Leistung von urheberrechtlich geschützten Werken überträgt W-A in dem Umfang nicht weiter übertragbare, einfache Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie es zur Verwirklichung des hinter dem Auftrag stehenden bzw. im Einzelfall festgelegten (Verwendungs-) Zwecks erforderlich ist, es sei denn, dass schriftlich anderweitiges vereinbart ist. Die Übertragung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn VP seine Vergütungsverpflichtung erfüllt hat.

7.2 VP ist selbst für den Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten für Materialien (Fotos, Texte, etc.) verantwortlich, die W-A übergeben werden um sie zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verwenden.

7.3 VP darf keine Änderungen am Layout seines Internet Auftritts vornehmen, es sei denn, dass schriftlich anderweitiges vereinbart ist. W-A verbleibt das Recht auf Entstellungsschutz.

7.4 W-A ist berechtigt, auf dem für den VP erstellten Internet-Auftritt einen Vermerk als Urheber des Layouts und im unteren Bereich der Web-Seiten einen Link zum W-A eigenen Auftritt zu setzen sowie den Auftritt in seine Liste der Referenzen aufzunehmen und einzelne Screenshots, mit Hinweis auf den VP für eigene Werbezwecke zu verwenden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 W-A behält sich das Eigentum an gelieferten Waren/Werken bis zur völligen Tilgung der dieser Leistung zugrunde liegenden Forderung einschließlich etwaig bestehender Verzugszinsen, vor (EV). Der EV erstreckt sich auch auf alle bei Vertragsschluss bestehenden Forderungen. Gegenüber Kaufleuten wird das Eigentum bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen vorbehalten. VP ist zur Weiterveräußerung nicht befugt es sei denn, dass schriftlich anderweitiges vereinbart ist.

8.2 VP erlangt Eigentum an der Vorbehaltsware sowie die Berechtigung zur Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erst dann, wenn VP sämtliche Verbindlichkeiten (Ziffer 8.1) erfüllt hat. Auf Verlangen von VP sind W-A zustehende Sicherheiten nach Auswahl von W-A freizugeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.